

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung)  
vom 11.11.2008**



Auf Grund des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim am 11. November 2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01. April 1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.12.2005, beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Abwassersatzung**

§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,30 €.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 1,65 €.

**Artikel II  
Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

**§ 1 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

**§ 2 Schlussbestimmungen**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, den 11.11.2008

Jörg Kaltenbach  
Bürgermeister